

# **BETRAUUNGSAKT**

## **der Stadt Ansbach**

gegenüber dem

### **Gemeinsamen Kommunalunternehmen**

#### **„ANregiomed“**

Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises  
und der Stadt Ansbach

auf der Grundlage

des

#### **BESCHLUSSES DER KOMMISSION** vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind.  
(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)  
- Freistellungsbeschluss -

des

Rahmens der Europäischen Union  
für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die  
Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)  
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

der

#### **VERORDNUNG DER KOMMISSION** vom 25. April 2012

über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen  
(Verordnung (EU) Nr. 360/2012, ABI. EU Nr. L 114/8 vom 26. April 2012)

und der

#### **RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION** vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen  
(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)  
-Transparenzrichtlinie-

## § 1 Gemeinwohlaufgabe

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 GO und Art. 1 BayKrG (Bayerisches Krankenhausgesetz) ist die Stadt Ansbach verpflichtet, die erforderlichen Krankenhäuser zu errichten und zu unterhalten (Sicherungsauftrag). Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses.
- (2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ANregiomed ist in den Krankenhausplan des Landes aufgenommen, dessen Einzelfeststellungen und Änderungen bezüglich der Pflichten der einzelnen Krankenhäuser sich aus dem jeweils aktuellen Bettenbescheid des Landes ergeben.
- (3) Unter dem gemeinsamen Kommunalunternehmen ANregiomed sind das Klinikum Ansbach, die Krankenhäuser Dinkelsbühl und Rothenburg o.d.T. sowie der Betrieb des ehemaligen Krankenhauses Feuchtwangen als Ärztehaus vereint.

## § 2 Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Dauer der Betrauung (zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Stadt Ansbach betraut das gemeinsame Kommunalunternehmen ANregiomed auf der Grundlage der Planaufnahmebescheide des Freistaats Bayern (vom 25.11.1974 und 28.04.2005) mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse:

### 1. Medizinische Versorgungsleistungen:

- a) stationäre Krankenhausbehandlungen (einschließlich aller dazugehörigen Einzelleistungen) **insbesondere** in folgenden Abteilungen:
  - Innere Medizin
  - Allgemein- und Viszeralchirurgie
  - Gefäßchirurgie
  - Unfallchirurgie
  - Orthopädie
  - Gynäkologie
  - Geburtshilfe
  - Urologie
  - Anästhesie
  - Radiologie
  - Palliativmedizin
  - Strahlentherapie
- b) ambulante Krankenhausbehandlungen sowie teil-, vor- und nachstationäre Krankenhausbehandlungen, soweit sie gesetzlich zulässig, insbesondere kommunalrechtlich erforderlich sind.

### 2. Notfalldienste:

- a) Gewährleistung einer Notfallversorgung der Patienten im Krankenhaus einschließlich der hiermit verbundenen ständigen Aufnahme- und Dienstbereitschaft;
- b) Gestellung von Notärzten gemäß § 10 Abs. 1 RettungsdienstG.

### 3. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen:

- Aus-, Fort- und Weiterbildung in den für den Betrieb des Krankenhauses notwendigen Berufen sowie Ausbildung von Fachärzten,
- Betrieb von Krankenhausapotheken,
- Speiserversorgung der Patienten und Mitarbeiter der Krankenhäuser,
- Betrieb von Einrichtungen der Krankenhaushygiene,
- Vermietung und Verpachtung von Wohn- und Parkraum für Beschäftigte, Patienten und Besucher der Krankenhäuser,
- Telefonüberlassung an Patienten,
- Organisation und Durchführung von öffentlichen Vortragsveranstaltungen und Fortbildungskursen.

### 4. Lang- und Kurzzeitpflege (inkl. Tagespflege)

### 5. Einrichtung und Unterhaltung einer Kinderkrippe

Mit Vorlage des Jahres-Wirtschaftsplans bzw. bei erheblichen Änderungen umgehend nach deren Eintritt wird der Stadt Ansbach vom gemeinsamen Kommunalunternehmen ANregiomed eine aktualisierte Übersicht über die von den Kliniken erbrachten Dienstleistungen, die zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zählen, vorgelegt.

- (2) Daneben erbringt das gemeinsame Kommunalunternehmen ANregiomed auch Dienstleistungen, die **nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse** zählen:

- Arbeitsmedizinische Betreuung für Dritte,
- Vermietung und Verpachtung von Kiosks/Bistros,
- Vermietung und Verpachtung von Wohn- und Parkraum an Betriebsfremde,
- Verkauf von Medikamenten/Arzneimitteln und medizinischem Bedarf,
- Verkauf von Verpflegung an Betriebsfremde,
- medizinisch nicht indizierte kosmetische Operationen,
- sonstige wirtschaftliche Tätigkeiten.

Diese Aktivitäten zählen nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und dürfen nicht mit Mitteln der Ausgleichszahlung nach § 3 finanziert werden.

Mit Vorlage des Jahres-Wirtschaftsplans bzw. bei erheblichen Änderungen umgehend nach deren Eintritt wird der Stadt Ansbach vom gemeinsamen Kommunalunternehmen ANregiomed eine aktualisierte Übersicht über die von den Kliniken erbrachten Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zählen, vorgelegt.

- (3) Die Betrauung nach § 2 Abs. 1 ist gemäß nachfolgendem § 6 befristet.

**§ 3**  
**Beschreibung, Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistung**  
**(zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages kann die Stadt Ansbach eine Ausgleichszahlung leisten, deren jeweilige Höhe sich aus dem jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan ergibt (gemäß der Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens ANregiomed); andere Begünstigungen (wie Investitionszuschüsse) der Stadt Ansbach sind im Wirtschaftsplan oder anderweitig gesondert nachzuweisen. Der auszugleichende Jahresfehlbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Soweit ungedeckte Kosten auf Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 entfallen, bleiben diese unberücksichtigt; hierfür ist ein gesonderter Nachweis zu erbringen.
- (2) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden.
- (3) Die Höhe der Ausgleichsleistungen darf nach Art. 5 des Freistellungsbeschlusses unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten abzudecken. Rücklagen dürfen aus der Ausgleichszahlung nicht angesammelt werden.
- (4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ANregiomed trägt dafür Sorge, dass die Grundsätze der Richtlinie 2006/111 EG der Kommission vom 16. November 2006 (Transparenzrichtlinie) beachtet werden.
- (5) Ein Anspruch des gemeinsamen Kommunalunternehmens ANregiomed auf die Gewährung von Ausgleichszahlungen entsteht aus der Betrauung nicht.

**§ 4**  
**Vermeidung von Überkompensierung**  
**(zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlungen oder andere Begünstigungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht oder für wirtschaftliche Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 Vorteile gewährt werden, führt das gemeinsame Kommunalunternehmen ANregiomed jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den Jahresabschluss und die sich darauf beziehende kommunalrechtlich erforderliche Prüfung, sowie durch eine Aufstellung über sämtliche erhaltene Ausgleichszahlungen und deren Verwendung am Ende des Betrauungszeitraumes. Für Investitionszuschüsse wird die zweckentsprechende Verwendung nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids gesondert nachgewiesen.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung der Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse werden gemäß der Richtlinie 2006/111 EG der Kommission vom 16. November 2006 (Transparenzrichtlinie) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses getrennt zu den sonstigen Bereichen im Sinne des § 2 Abs. 2 geführt.
- (3) Die Stadt Ansbach ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen überprüfen zu lassen.
- (4) Die Stadt Ansbach fordert das gemeinsame Kommunalunternehmen ANregiomed bei überhöhten Ausgleichsleistungen zur Rückzahlung des zu hohen (Anteils-) Betrages auf. Beträgt die Überkompensierung maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die folgenden Ausgleichsleistungen angerechnet werden.

**§ 5**  
**Vorhalten von Unterlagen**  
**(zu Art. 7, 8 und 9 des Freistellungsbeschlusses)**

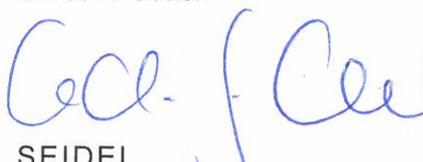
Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die erteilten Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraumes verfügbar zu halten.

**§ 6**  
**Inkrafttreten, Laufzeit**

Die Betrauung tritt zum 01.02.2014 in Kraft, ist auf 10 Jahre befristet und jederzeit widerrufbar.

Dieser Betrauungsakt wurde in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Ansbach vom 28. Januar 2014 beschlossen.

Ansbach, den 30. Januar 2014  
Stadt Ansbach

  
SEIDEL  
Oberbürgermeisterin

